OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-551146/3/Wim/AK

Datum:
Linz, 16. Mai 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde der H A Leasing Kft., vertreten durch F D L H GmbH, W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 30. Mai 2017, GZ: BBV/WA87815p, betreffend wasserpolizeilichen Auftrag hinsichtlich der Entsorgung von Bilgenwässern in die Donau auf dem Gelände der Schifffahrtsanlage in Linz, Donau bei Stromkilometer 2127,0-10

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Punkt 3. des angefochtenen Bescheides behoben.

Die Einleitung des letzten Satzes des Bescheidspruches lautet:
„Die Maßnahmen nach Punkt 1. sind unverzüglich .....“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid erging folgender Auftrag:
„Der H A Leasing Kft vertreten durch F D L H GmbH wird aufgetragen, zum Schutz des Gewässers Donau mit folgendem wasserpolizeilichen Auftrag auf dem Gelände der Schifffahrtsanlage in Linz, Donau bei Stromkilometer 2127,0 - 10, zu entsprechen:

1. Die Einleitung von Bilgenwässern in die Donau bei Stromkilometer 2127,0 - 10 in der derzeitigen Form ohne ausreichende Reinigungsleistung ist ab sofort einzustellen.

2. Für die Errichtung einer geeigneten Vorreinigungsanlage und die Ableitung der damit gereinigten Abwässer in die Donau ist eine wasserrechtliche Bewilligung zu beantragen. Alternativ dazu kann die Einleitung ungereinigter Abwässer in den öffentlichen Kanal erfolgen. In diesem Fall ist der Wasserrechtsbehörde die erfolgte Anbindung an den öffentlichen Kanal zu bestätigen.

3. Als vorübergehende Maßnahme hat die Entsorgung der Abwässer durch ein konzessioniertes Unternehmen (mittels eines Saugwagens) zu erfolgen. Der Behörde sind bis zur Umsetzung eines dem Stand der Technik entsprechenden Projektes ab sofort die Entsorgungsnachweise jeweils monatlich gesammelt vorzulegen.

Die Maßnahmen nach den Punkten 1. und 3. sind unverzüglich ab Rechtskraft dieses Bescheides zu erfüllen, für die Maßnahmen nach Pkt. 2. wird eine Frist bis 30.10.2017 gesetzt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und nach Schilderung des bisherigen Geschehens beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass eine Entsorgung der Abwässer durch ein konzessioniertes Unternehmen (mittels eines Saugwagens) nicht notwendig ist, da die Bilgenwässer in einem geeigneten Tankschiff gesammelt und nach Errichtung der entsprechenden Vorreinigungsanlagen über diese gereinigt in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden sollen.

Im Einzelnen hat die Beschwerdeführerin ausgeführt:
„Wir, die H A Leasing Kft. mit Sitz in N, 1 und einer Zweigstelle in W, H, möchten gegen den Bescheid BBV/WA87815p vom 30.05.2017 Beschwerde einlegen.

Für den Tausch unserer alten genehmigten Übernahme- und Übergabeanlage von Altöl, Frischöl und Bilgenwasser zum Separieren, bewilligt mit Bescheid WA-1493/-3-1987/Spe/Wo vom 15. Juni 1987, wurde ein neues Projekt, das dem Stand der heutigen Technik entspricht, geplant und bereits teilweise umgesetzt.

Durch unser Verschulden wurde dieses neue Projekt bereits sehr in die Länge gezogen. Da die derzeitige Ölabscheideanlage aus unserer Sicht nicht mehr dem Stand der heutigen

Anforderungen entspricht und in letzter Zeit auch fehleranfälliger wurde, wurde ein neuer Separator von der Firma W bestellt. In Zuge dessen wird das bestehende Objekt durch eine Doppelhüllenbarge ersetzt, welche dem neuesten Stand der Technik, und den ab dem 01.01.2019 auf der Donau gültigen Vorschriften für Gefahrguttransporte entspricht.

Wir benötigen derzeit noch Auflagen des Magistrates Linz, wie die endgültige Ausführung dieses Objekt - mit aufgebauter Halle - gestaltet werden muss.

Bisheriger Werdegang:

1. Ab dem mündlichen Bescheid des Magistrates, ausgesprochen durch Frau Mag. H, wurde die Einleitung von separiertem Bilgenwasser gestoppt und keine Bilge durch die alte Anlage übernommen.

2. Der Kanal zur Einleitung von separiertem Wasser, welcher den Vorschriften des Abwasserverbandes entspricht, wurde bereits gebaut. Näheres entnehmen Sie bitte der Beilage.

3. Bilgenwasser, welches derzeit anfällt, wird in dem dafür ausgestatteten Tankschiff ‚Landshut' gesammelt. Dieses Schiff verfügt über die erforderlichen, gültigen Zertifikate für Gefahrguttransport. Des Weiteren ist es mit einer Besatzung, welche über die dafür notwendigen Zeugnisse verfügt, besetzt. Dieses Schiff ist in Linz an der Tanklände verheftet und übernimmt derzeit die Bilge von Schiffen. Eine Liste der Übernahmen wird durch die Besatzung geführt. Aus dieser Liste ist folgendes ersichtlich:

- Menge
- abgebendes Schiff
- Datum und Uhrzeit

Über diese Vorgangsweise wurde das BMVIT, über die oberste Schifffahrtsbehörde und die Stromaufsicht Linz verständigt. Es gab keinerlei Einwände durch diese geplante Sammlung von Bilgenwasser, sofern wir die oben angeführten Punkte erfüllen. Die Abgabe in LKW würde für unser Unternehmen einen großen wirtschaftlichen Nachteil mit sich bringen, da die Übernahme von Bilgenwasser auch an Wochenenden und in der Nacht gewährleistet sein muss. Weiteres würde es in diesem Naherholungsgebiet zu einen verstärktem Einsatz von LKWs kommen und die Gefahr einer Umweltverschmutzung durch die vermehrten An- und Abschlauchungen.

Die im Tankschiff gesammelte Bilge kann dann nach Inbetriebnahme der neuen Anlage ordnungsgemäß auf dieser separiert werden.

Wir möchten daher ersuchen, Ihren Bescheid vom 30.05.2017 dahingehend abzuändern, dass eine Entsorgung der Abwässer durch ein konzessioniertes Unternehmen (mittels eines Saugwagens) nicht notwendig ist."

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie Rücksprache mit dem

behördlichen Amtssachverständigen und dem Vertreter der Beschwerdeführerin, Herrn K.

Der Amtssachverständige hat telefonisch mitgeteilt, dass aus seiner Sicht einer ordnungsgemäßen Sammlung der Abwässer und erst einer anschließenden Reinigung fachlich nichts im Wege steht. Seitens des Vertreters der Beschwerdeführerin wurde ein umfassender E-Mail-Schriftverkehr mit der belangten Behörde vorgelegt, der die Entwicklung seit Einlangen der Beschwerde darlegt. Auch daraus ist zu entnehmen, dass auch die belangte Behörde bzw. ihre Vertreterin sich nunmehr mit der vorübergehenden ordnungsgemäßen Sammlung der Abwässer und erst anschließenden Reinigung zufriedengegeben hat.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Aus den Ausführungen des Amtssachverständigen ergibt sich, dass die von der Beschwerdeführerin vorgesehene Zwischenspeicherung der Bilgenwässer aus fachlicher Sicht eine geeignete Maßnahme darstellt. Durch diese Vorgehensweise wird keine Gefahr einer Gewässerverunreinigung erkannt und konnte deshalb auch dieser Punkt behoben werden. Allgemein ändert sich daran aber nichts, dass nicht oder nur mangelhaft gereinigte Bilgenwässer nicht in das Hafenbecken eingeleitet werden dürfen.

Es war daher spruchgemäß im Sinne der Beschwerde, die sich nur gegen den Auflagenpunkt 3. gerichtet hat, zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer